

Freundeskreis der Findorffschule Osterholz-Scharmbeck e.V.



SATZUNG

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Findorffschule Osterholz-Scharmbeck e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Findorffschule in Osterholz-Scharmbeck. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung und Anerkennung aller im Gemeininteresse der Schüler und Schülerinnen sowie der Schule liegenden Aufgaben; ferner wird sich der Verein der Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Schülerinnen, ehemaligen Lehrkräften und zwischen der Schule und dem Stadtteil Osterholz widmen.
 - b) Die Finanzierung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Spielgeräten und -anlagen, Büchern, Musikinstrumenten usw..
 - c) Die Finanzierung von Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen über Kinder und Erziehungsfragen).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere soll den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler und Schülerinnen, ehemaligen Schülern und Schülerinnen, ehemaligen Lehrkräften, Gewerbebetrieben und den Gemeinden des Landkreises Osterholz die Mitgliedschaft angetragen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
- (2) Beiträge und Spenden sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Auf Wunsch erteilt der Vorstand die hierfür nötigen Bescheinigungen.
- (3) Spenden kann der Verein jederzeit auch von Nichtmitgliedern annehmen.

§6 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Kassensführer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i. S. d. §26 BGB gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsvollmachten beschließen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

- (7) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

S9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Jahreshalbjahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung hat durch Bekanntgabe in der Schule und in den örtlichen Tageszeitungen zu erfolgen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder haben pro Person eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art und Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung an der Findorffschule Osterholz-Scharmbeck zu verwenden hat. Die Zustimmung des Schulelternrates der Findorffschule Osterholz-Scharmbeck ist vor endgültiger Verwendung der Mittel einzuholen.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.2014 beschlossen.

Osterholz-Scharmbeck, den 11.12.2014
(Der Vorstand)